

## Universitätsbibliothek Paderborn

Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 78.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

場送送( 228 ) 送送器

Num. 78.

Mit diesem und gleich-folgendem stimmet überein der Weil. Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Herrn Maximilian Henrichen im Jahr 1660. den 26. April. ertheilter Lehen-Brieff.

So sich anfanget

Ir LEOPOLD von GOttes Gnaden erwehlter Nömische Känser/ zu allen Zeiten Mehrer des Neichs zc. zc. Ond sich endiget

Der geben ist in Unserer Stadt Wienn den sechs und zwantigften Tag des Monats Aprilis, nach Christi Geburt 1660. Unserer Reiche des Römuschen im anderten / des Hungarischen im Funften/de Böheimischen im Vierdten Jahre.

LEOPOLD.

(L.S.)

Num. 79.

Concessio Regalium Imperatoris Leopoldi Primi, pro Reverendissimo Celsissimo Principe ac Domino, Domino Jodoco Edmundo Episcopo Hildesiensi.

Tr LEOBOLD von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Ranser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ (Tot. Tit.) Be kennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Allernamniglich / wie wohl wir allen und jeden Unseren und des Hell-Reichs Unterthanen / und sonderlichen den Geistlichen Unser

Ranserliche Bnad und Mildtigkeit mitzutheilen / twohlgeneigt: So sennd Wirdberliche Bnad und Mildtigkeit mitzutheilen / twohlgeneigt: So sennd Wirdberlich beilig denen noch mehr gewogen / die sich gegen Uns / und dem Heiligen Reiche in stäther gehorsahmer Trew / Lieb und Zuneigung / auch mit nuslichen Diensten ohne Unterlaß bereitwillig und unverdrossen halten und erzeigen auch Uns und dem Heiligen Reiche / als die nächste Blieder die Bürde und Sorgfältigkeit desselben helssen tragen;

Wann Uns nun der Chewindige Jobst Somund Bischoff zu Hildes deskeint unser Fürst und lieber Andächtiger demühtiglich angeruffen/ und gebetten/ daß Wir Ihme Seine und berührtes Stiffts zu Hildes desheim Regalien/ Lehen und Weitlichkeit / mit allen und jeden Manuschafften / Herzschafften / Lehen und Beitlichkeit / mit allen und jeden Manuschafften / Herzschafften / Lehenschafften / Gehenschafften / Bürden Zierden und Gerichten / darzu gehörend / auch den Bann über das Bluth zu richten in seinen und des Stiffts Städten / Schlösseren / Berichten Dörsfern und Gebiehten / da Er und sein Stifft hohe Gericht und Obrigkett haben / also das Er denselben Bann sürbaßhin seinen Richtern / Boigten und Ambtleuthen möge verleihen zu reichen und zu verleihen Gnädiglich gerucheten.

Inmassen